

Von: Martin Kernl <m.kernl@mk-sh.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 08:37
An: Vogel, Reiner <Reiner.Vogel@sulzbach-rosenberg.de>
Cc: Eckl, Andreas <Andreas.Eckl@sulzbach-rosenberg.de>
Betreff: Balkonsolar - Zulassung nach TRLV

Sehr geehrter Herr Vogel,

aus aktuellem Anlaß - heute wieder ganz groß in der SRZ - möchte ich die folgenden Informationen in die Diskussion bringen.

Wenn man sich die die TRLV ansieht, ist die aktuelle so forcierte Befestigung von PV-Modulen am Balkongeländer baurechtlich sehr kritisch zu sehen.

Die Regelungen der TRLV fordern für Überkopfverglasungen oder senkrechte Verglasungen VSG mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung

Für senkrechte Montage gibt es bis 4m Höhe gewisse ausnahmen, wenn sichergestellt ist, der Bereich darunter nicht frei zugänglich ist.

PV-Module bestehen üblicherweise aus (nicht heißgelagertem) ESG mit in EVA laminiertes Zellmatrix und Kunststoffrückseitenfolien.

Hier sind die Forderungen der TRLV nach VSG und PVB Einbettungsmaterial nicht gegeben.

Es gibt nur ganz wenige Sonderprodukte, welche die Anforderungen für Überkopfverglasungen erfüllen, bzw. eine allgemein Bauaufsichtliche Zulassung haben.

Bei den aktuell medienwirksam diskutierten Balkonsolar-Produkten sind mir keine solchen Doppelglasmodule bekannt geworden.

Die Regelungen der TRLV sind meiner Einschätzung nach eindeutig und sprechen sich von wenigen Ausnahmen abgesehen gegen Befestigung von PV-Modulen an Balkonbrüstungen aus.

Siehe Info TRLV im Anhang.

Zwar wurde die TRLV 2005 zwischenzeitlich von der DIN 18008 abgelöst, die dortigen Erleichterungen in den Nachweisverfahren der Resttragfähigkeit beziehen sich, soweit im ersten Überblick, aber nur auf VSG und nicht auf üblicherweise bei PV-Modulen verwendetes ESG. Gggfs. Müsste man das nochmal detailliert recherchieren, aus der Branche sind mir aber dazu keine anderslautenden Informationen bekannt geworden.

3.2 Zusätzliche Regelungen für Überkopfverglasungen

3.2.1 Für Einfachverglasungen und für die untere Scheibe von Isolierverglasungen darf nur Drahtglas oder VSG aus SPG oder VSG aus teilvorgespanntem Glas (TVG) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

3.3 Zusätzliche Regelungen für Vertikalverglasungen

3.3.1 Einfachverglasungen aus SPG, Ornamentglas oder VG müssen allseitig linienförmig gelagert sein.

3.3.2 Die Verwendung von (nicht heißgelagertem) monolithischem ESG nach Abschnitt 2.1 c) ist nur in Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen, auch für Außenscheiben von Mehrscheiben-Isolierverglasungen, muss an Stelle von monolithischem ESG nach Abschnitt 2.1 c) (heißgelagertes) monolithisches ESG-H nach Abschnitt 2.1 d) verwendet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Kernl

Martin Kernl Dipl.-Ing. (FH)

von der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Photovoltaik (PV), Photovoltaische Anlagentechnik

Südstraße 32
92237 Sulzbach-Rosenberg
www.mk-sv.de
+49 9661 813570